

den in seinem Staat zugelassenen (Vertrag von 1878 Art. 26). Über ihre Amtstracht Verordnung vom 24. Sept. 1879 (S. 335); landesrechtliche Gebührenbestimmungen im Gesetz v. 31. Dez. 1899 (S. 463), prolongiert durch Gesetz v. 23. Dezember 1902 (S. 222).

9. Das Notariatswesen ist landesrechtlich geordnet, jetzt Notariatsordnung als 4. Abschnitt des Gesetzes vom 18. Juli 1899 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 9—59 (S. 139). Der Senat erneuert die Notare; Befähigung zum Richteramt ist erforderlich (§ 10); regelmäßig werden die Rechtsanwälte, nachdem sie mehrere Jahre die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, zu Notaren ernannt. Die Notare sind Beamte im weiteren Sinne; sie haben einen Dienstlohn zu leisten und unterstehen der Aufsicht des Amtsgerichtes ihres amtlichen Wohnortes, dem zwei Notare zur Unterstützung in der Aufsichtsführung vom Senat beigegeben werden (§ 29). Verletzung ihrer Amtspflichten wird als Dienstvergehen disziplinarisch bestraft a. a. O. § 30 f. — Gebührenordnung vom 30. Dezember 1899 (S. 453); prolongiert durch Gesetz v. 23. Dez. 1902 (S. 223). — Bef. betr. das Amtssiegel der Notare v. 23. Jan. 1900 (S. 6).

III. Kapitel: Die Verwaltung.

§ 71. Die Verwaltung im Rechtsstaat.

Verwaltung ist alle Staatstätigkeit, welche nicht Gesetzgebung und Rechtspflege ist. Während die Gesetzgebung die Rechtsordnung schafft und ergänzt, die Rechtspflege ihren Zweck in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung hat, sind die Zwecke der Verwaltung mannigfaltig wie die des Staates überhaupt. Verwaltung ist alles staatliche Handeln.

Das Wesen des Rechtsstaates ist, daß die Verwaltung gebunden ist an die Schranken der Rechtsordnung. „Rechtsstaat ist ein Staat, der sich nicht über, sondern in das Recht stellt“ (Bierle). Das Gesetz ist Norm für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden; sie können es nicht aufheben oder ändern, dürfen nicht dagegen verstoßen.

Der Rechtsstaat erkennt eine Freiheitsphäre des Einzelnen an, in die nur das Gesetz eingreifen kann; Eingriffe in Freiheit